

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2000 erzielte die Gesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von 113.598,95 DM. Die Geschäftsführung schlägt vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2000 den anderen Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) zuzuführen.

Die WWG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover, hat am 06.06.2001 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEWOBA Emden Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH, Emden, für das zum 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gegen die Entlastungserteilung und die Zuführung des Bilanzgewinns an andere Gewinnrücklagen bestehen keine Bedenken.

Ein Mitwirkungsverbot gemäß § 26 NGO besteht für die Mitglieder des Aufsichtsrates:

Oberbürgermeister Brinkmann
SPD Ratsfrau I. Hoffmann
SPD Ratsfrau E. Meyer
SPD Ratsfrau M. Pohlmann
SPD Ratsherr Abels
SPD Ratsherr Jerems
SPD Beigeordnete Grix
SPD Beigeordnete Tamminga
CDU Ratsfrau M. Hoffmann
CDU Ratsherr Hegewald
CDU Ratsherr Vollprecht